



27 Nr. 3 Einkommen aus beruflicher Vorsorge (2. Säule)

1. Grundsätzliches

Mit dem Inkrafttreten des BVG wurde die berufliche Vorsorge für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab einem gewissen jährlichen Mindesteinkommen obligatorisch erklärt. Dieser Mindestlohn wird periodisch angepasst. Der sogenannte Koordinationsabzug soll Überschneidungen zwischen der 1. und 2. Säule vermeiden. Die berufliche Vorsorge nach BVG ist auch nach oben begrenzt. Der obligatorisch zu versichernde Maximallohn (oberer Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG) wird ebenfalls periodisch angepasst.

	2009/2010	2011/2012	2013/2014	2015/2016
Mindestlohn	20'520	20'880	21'060	21'150
Koordinationsabzug	23'940	24'360	24'570	24'675
Maximallohn	82'080	83'520	84'240	84'600

Das BVG regelt im Weiteren einerseits die zu erbringenden Beiträge; auf der anderen Seite hält es fest, welche Leistungen im Falle von Alter, Tod oder Invalidität ausgerichtet werden und wer unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf solche Leistungen hat. Der Kreis der Anspruchsberechtigten umfasst im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge neben der Vorsorgenehmerin bzw. dem Vorsorgenehmer nur die Witwen und Waisen (unter bestimmten Voraussetzungen auch die geschiedene Frau).

Die berufliche Vorsorge im Bereich des Obligatoriums wird als Säule 2a bezeichnet. Ihr können sich auch Personen anschliessen, die nicht von Gesetzes wegen dazu verpflichtet sind, so beispielsweise Selbständigerwerbende. Die Säule 2a umfasst somit die obligatorische und die freiwillige Vorsorge nach BVG.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die berufliche Vorsorge über das gesetzlich festgelegte Minimum hinaus auszubauen. So kann beispielsweise ein über dem Maximalbetrag gemäss BVG liegender Lohn (höchstens bis zum zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG, d.h. zurzeit maximal CHF 846'000) versichert, das Rentenalter herabgesetzt (grundsätzlich bis auf das Alter 58), höhere Leistungen festgesetzt oder der Kreis der Begünstigten erweitert werden. Stets müssen aber solche Mehrleistungen mit Sinn und Zweck der beruflichen Vorsorge vereinbar sein. Nicht mehr als berufliche Vorsorge können allgemeine Vergünstigungen und Sonderleistungen für das Personal in Form von Kantinenbetrieben, Sporteinrichtungen, Weiterbildungszentren oder Leistungen arbeitsrechtlicher Natur (Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Familien- und Kinderzulagen) gelten. Auch ein allzu weit gefasster Begünstigtenkreis, der über die von der Vorsorgenehmerin bzw. vom Vorsorgenehmer unterstützten und abhängigen Personen hinausgeht, verträgt sich nicht mit dem Vorsorgegedanken. Den über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehenden Bereich der beruflichen Vorsorge nennt man die Säule 2b oder freiwillige Vorsorge ausserhalb des BVG.

Als Vorsorge im Rahmen der 2. Säule (Säule 2a und b) gilt aber in jedem Fall nur die kollektive, von Pensionskassen, Personalvorsorgestiftungen und ähnlichen Einrichtungen getragene Vorsorge, in der Art und Umfang der Leistungen für die versicherten Personen in Reglementen oder Statuten umschrieben sind. Individuelle Vertragsabmachungen, die einer einzelnen Person besondere Rechte einräumen, sind ausgeschlossen. Der Begriff und die folgenden Grundsätze der beruflichen Vorsorge sind in Art 1 ff. BVV 2 festgehalten: Kollektivität, Angemessenheit, Planmässigkeit und (relative) Gleichbehandlung der Destinatäre. Vorsorgevereinbarungen haben sich stets auf das ganze Personal einer Unternehmung zu erstrecken, wobei gewisse Differenzierungen nach Personalkategorien (nicht aber nach bestimmten Einzelpersonen!) zulässig sind. Die Prüfung der Vorsorgereglemente und der Vorsorgepläne auf Übereinstimmung mit den genannten Grundsätzen erfolgt durch die BVG Aufsichtsbehörden (BL: Amt für Stiftungen und berufliche Vorsorge).



2. Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Mittel der Säule 2 und der Säule 3a können für das Wohneigentum verwendet werden, soweit dieses dem eigenen Bedarf dient. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Die Wohneigentumsförderung stellt den Versicherten zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Den Vorbezug des Vorsorgeguthabens einerseits und die Verpfändung dieses Guthabens oder des Anspruches auf die künftigen Vorsorgeleistungen andererseits. Die Vorsorgegelder können eingesetzt werden für das Wohneigentum, ferner für Beteiligungen an Wohneigentum (z.B. Kauf von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft) sowie zur Amortisation von bereits bestehenden Hypothekarschulden (vgl. auch KS EStV 2007 Nr. 17 vom 3. Oktober 2007).

Die Besteuerung dieser Kapitalleistungen erfolgt gestützt auf § 36 StG (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 36 Nr. 1).

3. Besteuerung der Leistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)

3.1 Grundsatz

Die Bestimmungen des BVG sowie der Steuergesetze (§ 27^{ter} Abs. 1 StG; Art. 22 DBG) statuieren – als «logische» Folge der vollen Abzugsberechtigung der Beiträge – die volle Besteuerung der Leistungen (sogenanntes Waadtländersystem, welches seit Einführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge gesamtschweizerisch gilt).

3.2 Übergangsregelung

Mit der Einräumung einer 15-jährigen Übergangsfrist wird jedoch berücksichtigt, dass die in einer speziellen Zeitspanne fällig werdenden Leistungen zu einem grossen Teil aus steuerlich nur im Rahmen des Versicherungsabzugs absetzbaren Beiträgen finanziert wurden, eine volle Besteuerung somit nicht gerechtfertigt wäre.

§ 27 Abs. 2 lit. a StG erklärt daher die frühere, je nach Beitragsleistungen des Steuerpflichtigen abgestufte Besteuerung zu

- 60 %, wenn der Anspruch ausschliesslich durch eigene Beiträge erworben wurde;
- 80 %, wenn der Anspruch zum Teil (mind. 20 %) durch eigene Beiträge erworben wurde;
- 100 % in allen übrigen Fällen.

Diese Regelung ist für alle Renten und Kapitalzahlungen anwendbar, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen oder fällig wurden, sofern sie auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand.

Bei **Teilpensionierungen** vor 2002 gilt Folgendes: Jener Rententeil, der aufgrund einer Teilpensionierung vor 2002 zu laufen begann, wird lebenslänglich gemäss § 27 Abs. 2 lit. a StG (in der Regel zu 80 %) besteuert. Jener Rententeil, der aufgrund der Pensionierung ab 2002 erstmals zu laufen beginnt, wird lebenslänglich zu 100 % besteuert. Die Aufteilung der vollen Rente auf die mit 80 % bzw. 100 % zu steuernden Anteile erfolgt im Verhältnis zu der im Jahr vor der vollen Rente ausgerichteten Teilrente (plus eventueller Inflationsausgleich) zur vollen Rente.

BVG-Beiträge eines **Selbständigerwerbenden**, die als Geschäftsaufwand abgezogen wurden, gelten nicht als selbstfinanziert. Die BVG-Leistungen sind deshalb nicht zu 60 %, sondern zu 80 % zu versteuern.

Die Besteuerung dieser Kapitalzahlungen erfolgt gestützt auf § 36 StG (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 36 Nr. 1).

Eine **Witwer- oder Witwenrente** aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule), die nach dem 31. Dezember 2001 erstmals fällig wird, ist zu 80 % steuerbar, wenn die Ehepaarrente des verstorbenen Ehegatten vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhte, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, und wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch auf diese Rente beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 % vom verstorbenen Ehegatten erbracht worden sind.

Eine **Invalidenrente**, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann, zu 80 % steuerbar war und nach dem 31. Dezember 2002 als Altersrente ausbezahlt wird, wird weiterhin zu 80 % besteuert.



3.3 Zeitpunkt der Besteuerung

Bei Kapitaleistungen kann unter Umständen der Frage des Besteuerungszeitpunkts Bedeutung zukommen, insbesondere wenn diese im Zusammenhang mit einem Domizilwechsel stehen oder wenn trotz Eintritt eines Vorsorgefalles Vorsorgekapital bei der Vorsorgeeinrichtung verbleibt ("stehen gelassen wird"). Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Fälligkeit und den Zufluss von Kapitaleistungen:

Fälligkeit von Kapitaleistungen aus Vorsorge (§ 36 StG; Art. 38 DBG)

Kapitaleistung	Fälligkeit	Grundlage
BVG-Altersleistung bei Pensionierung	1. Tag nach letztem vertraglichem Arbeitstag	BVG Art. 13; BGE vom 3. März 2000
BVG-Invaliditätsleistung	bei Invalidität; IV-Verfügung	BVG Art. 26 wie Anspruch gemäss IVG
BVG-Todesfalleistung	Todestag	BVG Art. 22
BVG-Vorbezug Wohneigentum	Antrag/Vorbezug*	BVG Art. 30c
BVG-Auszahlung bei Selbständigkeit	Antrag/Auszahlung*	FZG Art. 5
BVG-Auszahlung bei Wegzug ins Ausland	Antrag/Auszahlung*	FZG Art. 5; BGE III 18; BGE vom 3. und 26. Mai 2000 offen
BVG-Freizügigkeitsleistung im Alter	Antrag/Auszahlung*	FZV Art. 16
Säule 3a Altersleistung	Antrag/Auszahlung*	BVV3 Art. 3
Säule 3a Tod und Invalidität	Bei Eintritt des versicherten Ereignisses (Tod und Invalidität)	wie BVG
Übrige als Einkommen steuerbare Kapitaleistungen bei Tod und Invalidität	Bei Eintritt des versicherten Ereignisses (Tod und Invalidität)	Versicherungsrecht; Haftpflichtrecht

Bei verpfändeten Vorsorgekapitalien wird auf den Zeitpunkt der Pfandverwertung abgestellt.

4. Meldungen über ausgerichtete Versicherungsleistungen

Gemäss Art. 19 Verrechnungssteuergesetz ist der Versicherer verpflichtet, die ausgerichteten Versicherungsleistungen (Kapitaleistungen und Renten) der Eidg. Steuerverwaltung zuhanden der kantonalen Veranlagungsbehörde zu melden. Es stehen dazu Meldeformulare (Form. 21 EDP), die alle für die Steuerbehörden wesentlichen Angaben enthalten, zur Verfügung. Da die Meldung einer Kapital- oder Rentenleistung bei Einsprache der Anspruchsberechtigten (bei der Versicherung gegen das Melden) mit der Folge, dass eine Verrechnungssteuer (8 % bzw. 15 %) abgezogen wird, unterbleibt, kann die vollständige Erfassung aller Leistungen insbesondere aus anerkannten Vorsorgeformen nicht allein durch das Abstellen auf entsprechende Meldungen sichergestellt werden. In den folgenden Fällen ist daher bei Bestehen einer anerkannten Vorsorgeform bei der Veranlagung stets zu prüfen, ob der steuerpflichtigen Person allenfalls nicht gemeldete Leistungen zugeflossen sind:

- Erreichen des Terminalalters (Männer 60., Frauen 57. bzw. (ab 2005) 59. Lebensjahr);
- Anfall einer IV-Rente;
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit;
- Wegzug aus der Schweiz;
- Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf, die Amortisation eines Hypothekendarlehens an diesem Eigentum oder Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum.

Bei Tod der steuerpflichtigen Person ist abzuklären, wem die Leistung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung zufliesst. Dem zuständigen Steueramt ist eine entsprechende Meldung zu erstatten.

Die Eidg. Steuerverwaltung (Sektion Meldewesen) führt ein Register über sämtliche ihr von den Vorsorgeeinrichtungen gemeldeten Vorbezüge, Pfandverwertungen sowie Rückzahlungen im Bereich der Wohneigentumsförderung (WEF).



5. Freiwillige Vergütungen der Arbeitgeberfirma

Freiwillige Vergütungen der Arbeitgeberfirma oder von Wohlfahrtseinrichtungen (z.B. bei vorzeitiger Pensionierung aus betrieblichen Gründen) sind zu 100 % steuerpflichtig.

Ebenfalls zu versteuern sind Zahlungen, die Angestellte von der Vorsorge- oder Wohlfahrtseinrichtung der Arbeitgeberfirma zwecks Sanierung ihrer finanziellen Notlage erhalten. Einmalige Leistungen werden jedoch mit einer Sonderveranlagung gemäss § 36 StG erfasst (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 36 Nr. 1).

Angestellte, die frühzeitig in Pension gehen und bis zum Erreichen des AHV-Alters eine Ersatzrente erhalten, welche vollständig von der Arbeitgeberfirma finanziert wird, haben diese Überbrückungsrente bis zum Erreichen des AHV-Alters zu 100 % zu versteuern. Die ab dem Zeitpunkt des AHV-Alters laufende ordentliche Altersrente ist, sofern die Rentenleistung (ordentliche Altersrente mit oder ohne vorgängige Überbrückungsrente) vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und das Vorsorgeverhältnis bereits am 31. Dezember 1986 bestand, zu 80 %, in allen anderen Fällen zu 100 % zu versteuern.

5. Kapitalzahlung aus beruflicher Vorsorge

Ausführungen zum Thema

- Zeitpunkt der Besteuerung (Entstehung des Anspruchs)
- Ort der Besteuerung (z.B. bei Wohnsitzwechseln)
- Vorbezug für Erwerb von Wohneigentum

finden sich im Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 36 Nr. 1.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- KS EStV 2007 Nr. 17 vom 3. Oktober 2007
- Merkblatt zur Besteuerung der Vorsorge
- Schweizerische Steuerkonferenz, Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle zur berufliche Vorsorge und Selbstvorsorge Loseblattordner (hrsg. durch Cosmos Verlag, Muri-Bern)